

Allgemeiner Pfandvertrag

Stamm-Nr.

(wird durch die Bank ausgefüllt)

Herr Frau Firma

Firma

Name

Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Land

(nachfolgend «Kunde» genannt)

1. Der Kunde verpfändet hiermit der bank zweiplus ag (nachfolgend «Bank» genannt) alle Wertpapiere jeglicher Art, Bucheffekten, Edelmetalle und sonstigen Wertgegenstände, welche die Bank gegenwärtig und zukünftig im Namen und auf Rechnung des Kunden in Verwahrung hält oder welche sie in eigenem Namen für Rechnung des Kunden bei Dritten aufbewahren lässt, einschliesslich der Herausgabeansprüche gegen diese Dritten, alle dem Kunden gegen die Bank oder bei der Bank zustehenden gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen und Rechte, einschliesslich Forderungen aus Treuhand- und Festgeldanlagen. Als verpfändet gelten insbesondere die gesamten jeweiligen Guthaben des Kunden von sämtlichen auf ihn lautenden und bei der Bank geführten Konten in schweizerischer wie in fremder Währung, Metall- und Münzenkonten, Effektenkonten sowie Guthaben aus fiduziarischen Anlagen, die durch die Bank für seine Rechnung getätigt werden. Auch Forderungen und Rechte aus Wertpapieren jeglicher Art und Bucheffekten werden der Bank verpfändet. Das Pfandrecht erstreckt sich unter anderem auf alle verfallenen und nicht verfallenen Nebenrechte wie Zinsen, Dividenden, Bezugsrechte usw. Allfällige Wandelungsrechte werden der Bank abgetreten. Sie kann diese beim Emittenten im eigenen Namen ausüben. Macht sie vom Wandelungsrecht Gebrauch, besteht das Pfandrecht am Austauschmittel fort. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf von Bucheffekten in Wertpapiere jeglicher Art umgewandelte Vermögenswerte. Nicht auf den Inhaber lautende Wertpapiere jeglicher Art und Bucheffekten tritt der Kunde der Bank zu Pfand ab und zediert sie für den Verwertungsfall zugunsten der Bank blanko, und der Kunde verpflichtet sich, auf erstes Verlangen der Bank bei der Übertragung von Pfändern an einen neuen Erwerber mitzuwirken. Der Kunde verzichtet auf sein Recht, sich oder einem Dritten Wertpapiere jeglicher Art ausliefern zu lassen.

2. Bei Verpfändung von Grundpfandtitel ist der Kunde zur üblichen Versicherung der durch die mit dem Grundpfandtitel belasteten Grundstücke und Liegenschaften, bei Verpfändung von über Waren ausgestellten Wertpapieren jeglicher Art zur üblichen Versicherung der durch die Wertpapiere repräsentierten Waren verpflichtet. Der Kunde tritt der Bank sämtliche ihm in Bezug auf diese Grundstücke, Liegenschaften und

Waren erwachsenden versicherungs- und sonstige privat- oder öffentlichrechtlichen Entschädigungsansprüche (inkl. Expropriationsentschädigungen) zum Zwecke der Sicherstellung der Forderungen gemäss Ziff. 5 ab (nachfolgend «Entschädigungsansprüche» genannt). Der Kunde verpflichtet sich, die Bank umgehend über entstandene Entschädigungsansprüche zu orientieren. Die Bank ist ermächtigt, im Namen des Kunden die für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen erforderlichen Mitteilungen abzugeben und anzunehmen sowie die aufgrund der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen erfolgenden Zahlungen im Namen und für Rechnung des Kunden entgegenzunehmen und dafür mit ihrer alleinigen Unterschrift rechtsgültig zu quittieren. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen mitzuwirken sowie umgehend kostenlos alle Formalitäten zu erfüllen, die ihm die Bank durch Aufforderung bekannt gibt.

3. Bei verpfändeten Grundpfandtitel gilt auf den Grundpfandtitel ein laufender Zins sowie drei verfallene Jahreszinse je zu 10% p.a. als vereinbart und mitverpfändet; falls auf den Grundpfandtitel ein höherer Zinssatz oder ein höherer Maximalzinsfuss angegeben ist, so gilt dieser für den laufenden Zins und für drei verfallene Jahreszinse als vereinbart und mitverpfändet.

4. Sämtliche in Ziff. 1 bis 3 genannten Vermögenswerte werden nachfolgend gemeinsam «Sicherheiten» genannt.

5. Das Pfandrecht an den Sicherheiten dient zur Sicherstellung aller bestehenden und zukünftigen Forderungen, die der Bank gegenüber dem Kunden oder gegenüber dem Kunden und mit ihm solidarisch mithaftenden Dritten zustehen, samt den darauf ausstehenden und fällig werdenden Zinsen, Gebühren und Kommissionen sowie den gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten, die im Zusammenhang mit den Forderungen und deren Eintreibung sowie der Geltendmachung und Verwertung der Sicherheiten entstehen (nachfolgend «Forderungen» genannt). Bei einer Mehrzahl von Forderungen bestimmt die Bank, auf welche derselben die Sicherheiten oder der Erlös aus deren Verwertung anzurechnen ist.

Allgemeiner Pfandvertrag

6. Die Sicherheiten werden, soweit es ihre Natur gestattet, gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und dem Depotreglement der Bank aufbewahrt, verbucht und verwaltet. Die Bank kann bei Dritten liegende Sicherheiten jederzeit in eigene Verwahrung nehmen. Es ist Sache des Kunden, die zur Erhaltung des Wertes der Sicherheiten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Bank ist berechtigt, ohne vorgängige Hinweise an den Kunden und ohne entsprechende Weisungen des Kunden auf dessen Kosten und Gefahr im In- und Ausland alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Bestellung, Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten notwendig sind. Der Kunde verpflichtet sich, kostenlos bei der Bestellung, Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten mitzuwirken und umgehend alle Formalitäten zu erfüllen, die ihm die Bank durch Aufforderung bekannt gibt.

7. Sollte der Wert der Sicherheiten unter die übliche oder vereinbarte Marge sinken oder erachtet die Bank die Sicherheiten aus anderen Gründen als nicht mehr den Forderungen angemessen, ist der Kunde auf Aufforderung der Bank hin verpflichtet, entweder die Forderungen durch Rückzahlungen zu verringern oder in dem Masse zusätzliche Sicherheiten zu leisten, bis die Sicherheiten von der Bank wieder als angemessen erachtet werden. Falls der Kunde dieser Aufforderung innerhalb der ihm von der Bank bekannt gegebenen Frist nicht oder nicht vollständig nachkommt, tritt mit dem Ablauf dieser Frist die Fälligkeit der Forderungen ein.

8. Die Bank ist berechtigt, bei Fälligkeit der Forderungen die Sicherheiten nach vorheriger Androhung an den Kunden mit dem Recht auf Selbsteintritt (freihändig) zu verwerten und die ordentliche Betreibung anzuheben, ohne zuerst auf Pfandverwertung zu betreiben. Die Reihenfolge der (freihändigen) Verwertung von Sicherheiten wird durch die Bank bestimmt.

9. Vorbehältlich anderer Abreden kann dieser Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende gekündigt werden; der Kunde kann diesen Vertrag nur dann kündigen, wenn keine Forderungen mehr bestehen. Die Bank ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Nicht gemäss Ziff. 8 verwertete Sicherheiten werden nach der Kündigung dieses Vertrages aus der Pfandhaft entlassen.

10. Das Nichtausüben oder das Zuwarten mit dem Ausüben eines der Bank zustehenden Rechtes bedeutet weder einen Verzicht auf einzelne oder alle derartigen Rechte noch entstehen der Bank daraus irgendwelche Verantwortlichkeiten.

11. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie das Depotreglement der Bank bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Der Kunde hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und das Depotreglement der Bank erhalten und von deren Inhalt in zustimmender Weise Kenntnis genommen.

12. Dieser Vertrag untersteht unter anderem gemäss dem Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte an Intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendenden Rechtsordnung vom 5. Juli 2006 ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich. Die Bank ist berechtigt, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes bzw. Sitzes oder jedem andern zuständigen Gericht zu belangen. Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz bzw. Sitz für alle aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen ist Zürich.

Ort/Datum

bank zweiplus ag, Patrick Giger, Head of Finance

Ort/Datum

bank zweiplus ag, Robin Erupathil, Credit Officer

Ort/Datum

X Unterschrift Kunde
